

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 1 Nummer 2 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 1 Satz 1 Nummer 2 nach den Wörtern „geändert worden ist“ die Wörter „ , hinsichtlich der ökologisch/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ einzufügen.

Begründung:

Insbesondere im Hinblick auf § 2 ÖLG ist diese klarstellende Begrenzung des Anwendungsbereiches des ÖLG erforderlich. Unstreitig regelt das ÖLG nicht umfassend die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 sondern lediglich in Bezug auf die ökologisch/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 2 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 1 Satz 2 nach den Wörtern „Durchführung der“ das Wort „vorgenannten“ einzufügen.

Begründung:

In § 1 Satz 2 ÖLG wird dessen Gültigkeit auch auf die zur Durchführung der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union erweitert. Im derzeit gültigen ÖLG wird dieser Bezug durch das Wort „ihrer“ bewirkt.

Wegen der Aufnahme der Verordnung (EU) 2017/625 ist die vorgeschlagene Konkretisierung zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist § 2 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. die Benennung von amtlichen Laboratorien nach den Artikeln 37, 40 und 42 der Verordnung (EU) 2017/625, die Überwachung der amtlichen Laboratorien und den Entzug der Benennung nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2017/625.“

Begründung:

Das zweistufige Öko-Kontrollsystem in Deutschland besteht aus bundesweit agierenden privaten Kontrollstellen, die durch die zuständigen Ökobeörden der Länder überwacht werden. Für die Laboranalysen, -tests und -diagnosen der Proben, die im Zuge der Öko-Kontrollen entnommen werden, sind durch die Öko-Kontrollstellen Laboratorien beauftragt. Diese müssen nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 durch die zuständigen Behörden benannt werden.

Zur Sicherung einer klaren, bundesweit einheitlichen und abgestimmten Umsetzung des EU-Rechtes, sollte, analog der bewährten Regelung für die Zulassung der Öko-Kontrollstellen, ein koordiniertes, zentrales Verfahren für die Benennung und Überwachung von amtlichen Laboratorien für die Öko-

Kontrolle (einschließlich des Entzugs der Benennungen) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im ÖLG verankert werden. Dadurch wird auch die Zersplitterung der Verwaltungspraxis bezüglich der Benennung und Überwachung einzelner Labore bzw. deren Niederlassungen durch die einzelnen Länder vermieden.

Durch die Zusammenarbeit mit der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), die für die Akkreditierung von Laboratorien nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 als Voraussetzung für die Benennung zuständig ist, ergeben sich weitere Synergien. Auch für die von der BLE zuzulassenden privaten Kontrollstellen ist die Akkreditierung durch die DAkkS Voraussetzung.

Der bereits in § 2 Absatz 1 ÖLG verankerte Grundsatz der allgemeinen Länderkompetenz (Artikel 30 GG) wird durch diese Aufgabenbündelung bei der BLE nicht in Frage gestellt, denn, wie bereits bei den Aufgaben in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ÖLG, kann das Ziel eines effizienten Verwaltungsvorgangs bei der Umsetzung der Aufgaben nach Artikel 37 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erfüllt werden. Auch hier darf und sollte der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch machen, eine selbständige Bundesoberbehörde mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 - neu - ÖLG),
Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 5 Satz 1 ÖLG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a ist § 2 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 3 ist am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:
 - „5. die Durchführung des jährlichen Audits im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen nach Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625.“

- b) In Nummer 4 Buchstabe b ist in § 4 Absatz 5 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„ ; die Entscheidung über Entzug und Aussetzung Ihrer Zulassung, die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung sowie die Durchführung des jährlichen Audits liegt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Begründung:

Die BLE ist für die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Öko-Kontrollstellen in Deutschland zuständig. Als Befugnis erteilende Behörde ist sie im Rahmen der Öko-Kontrolle in den Akkreditierungsprozess der Kontrollstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) involviert, stellt hierfür Fachbegutachter und ist in diversen DAkkS-Gremien vertreten (Quelle: Geschäftsbericht 2019 der BLE). Da im Rahmen der jährlichen Auditierung entsprechend der Definition für Audit in der Verordnung (EU) 2017/625 schwerpunktmäßig die Anwendung der im Rahmen der Zulassung vorgelegten Verfahrensbeschreibungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgen soll, erscheint es schlüssig, die Durchführung dieses Audits zentral der BLE zu übertragen; insbesondere kann die BLE vor Ort gezielt Details der Verfahrensbeschreibungen überprüfen, die im Rahmen der Dokumentenkontrolle bei der Zulassung aufgefallen sind. Die Länder sollen dabei in gewohnter Weise wie bisher ihre Erkenntnisse aus der Umsetzung der Ökokontrolle der BLE zuliefern. Diese umfassen vor allem die Erfahrungen zur Arbeit der Kontrollstellen, zu den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren und aus den Kontrollbegleitungen.

Die Kombination aus einem zentralem Audit durch die BLE und der Zulieferung der Erkenntnisse aus der Umsetzung in den Ländern ermöglicht eine gebündelte, koordinierte und effiziente Überwachung der in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen. Durch die gleichzeitige Einbindung der BLE in die Akkreditierung wird die Anforderung aus Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848, dass die zuständigen Behörden Informationen über die Überwachung der Kontrollstellen mit der nationalen Akkreditierungsstelle austauschen, in idealer Weise verwirklicht.

Der bereits in § 2 Absatz 1 ÖLG verankerte Grundsatz der allgemeinen Länderkompetenz (Artikel 30 GG) wird durch diese Aufgabenübertragung an die BLE nicht in Frage gestellt, denn, wie bereits bei den übrigen Aufgaben in § 2 Absatz 2 ÖLG, kann das Ziel eines effizienten Verwaltungsvorgangs bei der Umsetzung des jährlichen Audits der Kontrollstellen nur von einer zentralen Stelle erfüllt werden. Auch hier darf und sollte der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch machen, eine selbständige Bundesoberbehörde mit Aufgaben, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen.

Auszug aus

[BLE - Publikationen - Geschäftsbericht 2019 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#)

Sicherheit in der Wertschöpfungskette | 29

Ökologischer Landbau & Öko-Kontrollen

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau lässt die BLE private Kontrollstellen und Kontrollstellenpersonal in Deutschland zu. Als Befugnis erteilende Behörde ist sie in den Akkreditierungsprozess der Kontrollstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) involviert, stellt hierfür Fachbegutachter und ist in diversen DAkkS-Gremien vertreten. Sie ist verantwortlich für unterschiedliche Meldepflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission und erteilt Genehmigungen für die Verwendung nicht-ökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Zudem führt die Bio-Siegel Informationsstelle Beratungsgespräche mit potentiellen Bio-Siegel-Nutzern und erfasst die Nutzung des Bio-Siegels in einer webbasierten Datenbank.

steht, kann in Ausnahmefällen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Verwendung einer nicht-ökologischen Zutat genehmigt werden. 2019 wurden 36 Bescheide zur vorläufigen Genehmigung der Verwendung einer nicht-ökologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs erteilt. Ein Großteil der Genehmigungen betraf Hopfen, der aufgrund der Trockenheit in 2018 nicht in ausreichender Menge in ökologischer Qualität zur Verfügung stand.

Unregelmäßigkeiten und Verstöße

Bei Verdacht oder festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen das EU-Öko-Recht ist die BLE verpflichtet, Informationen an die EU-Kommission und

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c - neu - (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 ist der Nummer 2 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. das Land von der Haftung für Schäden, die aufgrund von Kontrollmaßnahmen der Kontrollstellen verursacht wurden, ganz oder teilweise freizustellen.“ ‘

Begründung:

Durch Handlungen oder Entscheidungen der privaten Ökokontrollstellen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben können den kontrollierten Unternehmen Schäden bspw. durch Wertverlust der Produkte oder zusätzliche Aufwendungen entstehen. Deshalb muss im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 1 auch die Haftung für eventuell im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung entstehende Schäden geregelt werden können.

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 3 C 35/09 vom 26.08.2010 kann abgeleitet werden, dass eine Regelung zur Haftungsfreistellung wohl nicht von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ÖLG abgedeckt wäre. Aus diesem Grunde bedarf es einer speziellen bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, die es den Ländern ermöglicht, im Falle einer Beleihung einen Haftungsrückgriff auf den Beliehenen und dessen Verpflichtung, sich gegen Haftungsrisiken zu versichern, zu normieren.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 ÖLG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Kontrollverfahren im Sinne von Artikel 37 sowie die Ausstellung des Zertifikates nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Allein die Aufgaben nach

- a) Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 (Vorläufige Sperrung einer in Untersuchung befindlichen Partie),
- b) Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 (Vorläufige Sperrung einer verdächtigen Partie),
- c) Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 (Anordnungen bei Beeinträchtigung der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse) oder

- d) Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Satz 2
(Entscheidung über die Genehmigung von nichtökologischem/nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial)

erfordern den Erlass eines Verwaltungsaktes und können nur von Kontrollstellen wahrgenommen werden, die hierfür von der zuständigen Behörde beliehen wurden.“ ‘

Begründung:

Dadurch, dass in § 3 Absatz 1 ÖLG in der hier vorgeschlagenen Fassung auf die gesamte Kontrolltätigkeit Bezug genommen wird, soll klargestellt werden, dass durch das ÖLG eine Übertragung der Aufgaben an die Kontrollstellen in dem Umfang erfolgt, wie sie Gegenstand der Zulassung durch die BLE sind; eine Übertragung durch Landesverordnung ist für diese Aufgaben nicht mehr erforderlich. Weitere Mitwirkungsaufgaben und hoheitliche Aufgaben können aber durch Landesverordnung konkretisiert bzw. übertragen werden.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Tätigkeiten stellen eine abschließende Aufzählung der im Bereich der Öko-Kontrolle zu erlassenden Verwaltungsakte dar. Aus dem Umkehrschluss ist ersichtlich, dass die Ausstellung des Zertifikats im Sinne des Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht als Verwaltungsakt anzusehen ist. Nur eine solche Auslegung führt zu einer tatsächlichen Wahlfreiheit der Länder, ob die Kontrollstellen zu beleihen sind. Würde die Zertifizierungsentscheidung einen Verwaltungsakt darstellen, hätte dies faktisch zur Folge, dass die Kontrollstellen (zumindest) für diese Aufgabe zu beleihen wären. Eine solche Beleihung hätte erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Kontrollstellen, da im Hinblick auf die vorausgehende Kontrolltätigkeit fraglich ist, inwieweit diese weiterhin privatrechtlich abgerechnet werden kann. Daher wird empfohlen, den Begriff des Verwaltungsverfahrens durch den des Verwaltungsaktes zu ersetzen. Eine privatrechtliche Abrechnung der Kontrolltätigkeit wird durch diese Formulierung ermöglicht.

Sollte die vorgeschlagene Änderung nicht angenommen werden, ist fraglich, ob das Öko-Kontrollverfahren in seiner etablierten Form fortgeführt werden kann.

(Lesehinweis zu Buchstabe d in der vorgeschlagenen Änderung zu Absatz 1: Nr. 1.8.5.1 in der Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2020/1794))

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nach dem Wort „Kilogramm“ die Wörter „unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 3 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Ziel dieser Regelung ist, Unternehmen, die lediglich in kleinen Mengen ökologische/biologische Erzeugnisse unverpackt direkt an Endverbraucher verkaufen, von der Zertifizierungspflicht auszunehmen (Erwägungsgrund 84 der Verordnung (EU) 2018/848). Die unter Nummer 1 bis 3 genannten Alternativen stellen gemäß Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 verschiedene Möglichkeiten dar, wie Unternehmen nachweisen können, dass sie die Voraussetzung für die Erleichterungen erfüllen. Im Ergebnis sollen sie vergleichbare Situationen zutreffend beschreiben und im Ergebnis austauschbar sein.

Das Kriterium in Nummer 3 ist keine absolute Größe, sondern abhängig vom Umsatz und Kontrollstellen-spezifischen Kontrollkosten („die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers überschreiten zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen“). Bei mehr als 20.000 € Umsatz träte auch dann keine Zertifizierungspflicht ein, wenn die Kontrollkosten über 400 € oder höher liegen würden. Lägen die Kontrollkosten über 800 €, wäre nach dieser Regel ein Umsatz bis zu 40 000 € möglich, bei Kontrollkosten von 1 000 € bei einem Umsatz von 50 000 € usw., ohne dass ein Unternehmen zertifizierungspflichtig würde.

Da die Behörde gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 regelmäßig überprüfen muss, ob die geltend gemachte Voraussetzung weiter zutrifft, ist es wichtig, dass diese Überprüfung für die Unterneh-

men und Behörden mit einfachen Mitteln möglich und das Ergebnis der Prüfung eindeutig ist.

Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 kann das Unternehmen mit einfachen Mitteln und auf Basis der eigenen Buchführung vorbereiten und können auch mit einfachen Mitteln von der Behörde stichprobenweise überprüft werden.

Dies trifft auf die vom EU-Gesetzgeber eingeräumte dritte Möglichkeit, nämlich auf die im Gesetzentwurf im Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Nummer 3 („die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers überschreiten zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen“) nicht zu. Um die potenziellen Zertifizierungskosten für sein konkretes Unternehmen zu ermitteln, müsste der Unternehmer jährlich mehrere Angebote von Kontrollstellen einholen, um (angesichts der je nach Kontrollstelle unterschiedlichen Kostenstrukturen) der Behörde die Fortdauer der Berechtigung eindeutig nachweisen zu können. Kontrollstellen werden auf Dauer dazu nicht bereit sein, solche Angebote auszustellen, weil das Ziel des Angebots ist, dass die Kontrolle nicht zustande kommt.

Der Verzicht auf die im Gesetzentwurf im Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Nummer 3 dient der gewollten Begrenzung dieser Privilegierung auf Einzelhändler mit kleinerem Umsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen und dient der Eingrenzung des Überprüfungsaufwandes und damit der Verwaltungsvereinfachung.

Für die Unternehmen gelten damit strengere Grenzwerte. Eine Abweichung vom Verordnungstext ist aber mit dieser Begründung ausdrücklich gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 35 Absatz 8 zweiter Unterabsatz zulässig.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 5 Satz 2, Satz 3

ÖLG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Tätigkeit einer Kontrollstelle ... < weiter wie Vorlage >.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung die-

ser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung:

Sämtliche von den zuständigen Länderbehörden festgestellten Tatsachen, welche den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erfordern können, müssen im Ergebnis zeitnah der BLE zur Kenntnis gegeben werden. Für die Fälle, in denen der Ort der beanstandeten Tätigkeit und das Sitz- oder Niederlassungsland der Kontrollstelle auseinanderfallen, hat sich das bisher im § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 ÖLG beschriebene Verfahren als schwerfällig und ineffektiv erwiesen. Die aktuelle Regelung macht eine Vorprüfung der Sitzlandbehörde erforderlich, die die eigene Prüfung der BLE aber nicht ersetzen kann. Der BLE liegen umfassende Informationen einerseits aus der Zusammenarbeit mit der DAKKS und andererseits aus dem Vergleich mit anderen Kontrollstellen vor. Zur Sicherstellung eines schnellen und ungehinderten Informationsflusses sollte die Kommunikation der Länderbehörden mit der BLE vereinfacht werden. Eine direkte Mitteilung der besagten Tatsachen an die BLE erscheint hier am effektivsten.

10. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 5 Absatz 1 Satz 3 - neu - ÖLG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter ... < weiter wie Vorlage > ...

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Kontrollstelle ein Unternehmen aufgrund einer fehlenden angemessenen Vergütung aus der Kontrolle ausschließt, ist dies vor Wirksamwerden des Ausschlusses der zuständigen Behörde anzuzeigen.“ ‘

Begründung:

Die Kontrollstellen sind in den Fällen, in denen ihnen Unternehmen die angemessene Vergütung verweigern, auch ohne Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde berechtigt, den Kontrollvertrag zu kündigen. Dadurch können insbesondere bei kurzen Kündi-

gungsfristen Kontrolllücken entstehen, da es für das Unternehmen schwierig ist, eine andere Kontrollstelle für die Durchführung der Kontrolle zu beauftragen. Die zuständige Behörde ist dafür verantwortlich und muss ggf. durch eine Anordnung sicherstellen, dass der Unternehmer keine Öko-Produkte vermarktet, ohne im Kontrollverfahren zu sein. Hierfür reicht die nachträgliche Information nach § 8 Absatz 4 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung nicht aus, da sie erst nach Beendigung des Vertrags vorliegt, die zuständige Behörde aber ggfls. vorsorglich entsprechende Maßnahmen treffen muss.

Wenn es in landwirtschaftlichen Unternehmen zu Kontrolllücken kommt, können sich diese im Falle einer Förderung als förderschädlich erweisen. Dies gilt es zu vermeiden, insbesondere wenn keine förderschädlichen Beanstandungen vorliegen. Das Unternehmen soll bei Bedarf auch die Möglichkeit haben, ohne Kontrolllücke eine neue Kontrollstelle zu finden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a₁ - neu - (§ 6 Absatz 1a - neu - ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht verpflichtend für Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen von Kindertagesstätten und Schulen, soweit diese Einrichtungen Erzeugnisse nach Absatz 1 vor Ort in eigenen Küchen selbst zubereiten.“ ‘

Begründung:

Der neue Absatz 1a dient der Klarstellung, dass die explizit in Absatz 1 durch Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einbezogenen Kindertagesstätten und Schulen nicht der Kontrollpflicht der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, soweit diese Einrichtungen Erzeugnisse nach Absatz 1 vor Ort in eigenen Küchen selbst zubereiten.

Damit wird klargestellt, dass Kitas und Schulen, die nicht bio-zertifiziert sind, keine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder darüber informieren, dass die Einrichtung Essen aus Bio-Lebensmitteln zubereitet.

Hiermit wird ein Ergebnis aus dem vom BMEL geförderten Forschungsprojekt „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV“ umgesetzt, zu dem im Begleitkreis des Forschungsprojekts Konsens besteht.

12. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 6 Absatz 2 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ wird durch ... < weiter wie Vorlage >.

bb) Am Ende werden nach dem Wort „gleich“ die Wörter „ , ausgenommen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) 2018/848“ eingefügt.‘

Begründung:

Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848 führt ab dem 1. Januar 2022 als zusätzliche Pflichten Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe ein. Dazu gehören z.B. die verpflichtende Einführung eines Maßnahmenplans sowie Mengenstrombilanzen und Rückverfolgungsprüfungen. Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen sollen von den Verpflichtungen teilweise ausgenommen werden, da die Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a bis c in der Praxis von Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung nicht handhabbar ist. Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d sind jedoch bei Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung sinnvoll; denn es geht darum, insbesondere bei saisonal wechselnder Verwendung ökologischer Zutaten sicherzustellen, dass Restbestände konventioneller Zutaten nicht ohne geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. getrennte Lagerung) verwendet werden, um eine versehentliche oder missbräuchliche Verwendung entgegen der Speisekarte zu vermeiden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa - neu - und bb - neu - (§ 6 Absatz 4 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „oder einzeln zubereitete Komponenten zusammengesetzter Gerichte“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „ , Zutaten oder Komponenten“ werden durch die Wörter „oder Zutaten“ ersetzt.

cc) Die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

dd) Die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ werden gestrichen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Bio-Zertifizierung von Komponenten (z.B. Bio-Tomatensauce) soll entfallen, um in der Außer-Haus-Verpflegung den parallelen Einsatz einzelner Zutaten (z.B. Tomaten aus biologischer Erzeugung für Tomatensauce und aus konventioneller Erzeugung für Tomatensalat) in einer Einrichtung auszuschließen. Damit werden Systematik und Kontrollen vereinfacht und Betrugsmöglichkeiten reduziert.

Mit dem Wegfall der komponenten-Zertifizierung wird ein Ergebnis aus dem vom BMEL geförderten Forschungsprojekt „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV“ umgesetzt, zu dem im Begleitkreis des Forschungsprojekts Konsens besteht.

14. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a - neu - ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist in Absatz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. einen gemeinsamen Katalog an Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen,“

Begründung:

§ 11 Absatz 1 ist um die Ermächtigung zu erweitern, einen gemeinsamen Katalog an Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen.

Die zuständigen Behörden müssen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog erstellen, den sie selber bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen anwenden. Wenn die zuständigen Behörden den Kontrollstellen Kontrollaufgaben gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen, müssen diese eine auf dem nationalen Katalog aufbauende Maßnahmenliste nachweisen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Bei dem gemeinsamen Katalog der zuständigen Behörden handelt es sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/279 vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 ... über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen um einen

„nationalen Maßnahmenkatalog“. Diese Formulierung schließt gleichlautende, aber getrennte Kataloge in jedem Land aus. Der Maßnahmenkatalog muss zudem umfassend sein und auch Maßnahmen bei Verstößen umfassen, deren Durchführung von den zuständigen Behörden nicht auf die Kontrollstellen übertragen werden.

Bisher regelt Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/08, was die Mitgliedstaaten bezogen auf den Maßnahmenkatalog beachten müssen. Er wird über § 10 und Anlage 3 Kontrollstellenzulassungsverordnung umgesetzt und beruht auf der Ermächtigung des § 11 Absatz 1 Nummer 6 ÖLG, wonach nähere Einzelheiten zur Zulassung der Kontrollstellen geregelt werden können. Der Maßnahmenkatalog der Anlage 3 der Kontrollstellenzulassungsverordnung gilt daher nur für Kontrollstellen und nur insoweit, als der Kontrollstelle die Durchführung der Maßnahmen übertragen wurde. Für die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden selber ergreifen, gibt es bisher keinen einheitlichen Katalog. Ohne eine neugefasste nationale Regelung, die das geänderte EU-Recht aufgreift, fehlt es daher einerseits an einer Umsetzung des EU-Rechts, und es erscheint andererseits eine Fortschreibung des bisherigen Katalogs nach Anlage 3 der Kontrollstellenzulassungsverordnung und eine Zulassung von Kontrollstellen nicht möglich.

15. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist § 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. Produktionsvorschriften gemäß Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erlassen.“

Begründung:

Derzeit können Mitgliedstaaten im Vollzug des Ökorechts für Tierarten, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, private Standards „akzeptieren“ oder „anerkennen“ (Artikel 42 Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2018/848 regelt hingegen, dass beim Fehlen spezifischer Produktionsvorschriften "detaillierte nationale Produktionsvorschriften" angewendet werden können. Die Inkraftsetzung entsprechender nationaler Produktionsvorschriften erfordert aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Grundgesetz (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 und Artikel 14 Absatz 1 Satz 2) mindestens eine Durchführungsverordnung des Bundes zum Ökoland-

baugesetz. Durch das Einfügen der neuen Nummer 5 in § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die dafür erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen.

Bei den Änderungen unter Buchstabe a und Buchstabe b handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen aufgrund des Einfügens der Nummer 5.

16. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c - neu - (§ 11 Absatz 3 - neu - ÖLG)

Dem Artikel 1 Nummer 10 ist folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere

- a) die Kennzeichnung auf der Grundlage der für die Zubereitung der Erzeugnisse verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe und Zutaten gemäß § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes,
- b) eine Auszeichnung gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen auf der Grundlage der Höhe des Anteils eingekaufter landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe und Zutaten, die der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union entsprechen,
- c) Ausnahmen von § 6 Absatz 2, soweit sie den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.“ ‘

Begründung:

Mit der Verordnungsermächtigung werden die Eckpunkte für eine verbesserte Zertifizierung, Kennzeichnung und Auszeichnung von Bio-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung im Öko-Landbaugesetz verankert. Detailregelungen können auf dieser Grundlage ohne erneute Änderung des Öko-Landbaugesetzes im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden.

Der neue Absatz 3 des § 11 bezieht sich in Satz 2 Buchstabe a auf die schon bisher gemäß § 6 Absatz 4 mögliche und häufig angewendete Zutatenkennzeichnung.

Buchstabe b schafft die Rechtsgrundlage für eine zusätzliche freiwillige Auszeichnung für Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung auf Grundlage des Anteils eingesetzter Bio-Zutaten.

Gemäß Buchstabe c können Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und des Folgerechts per Verordnung bestimmt werden, die für den Bereich der Außer-Haus-Verpflegung nicht gelten sollen.

Der neue Absatz 3 des § 11 verankert Empfehlungen des vom BMEL geförderten Forschungsprojekts „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV“, zu denen Konsens im Begleitausschuss des Forschungsprojekts besteht.

Wenn künftig Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung den Prozent-Anteil der eingesetzten Bio-Lebensmittel zertifizieren lassen und ausloben dürfen, kann dies

- die Transparenz und positive Außenwirkung verbessern,
- einen Wettbewerb um einen möglichst hohen Bio-Anteil fördern,
- die Bemühungen von Kommunen unterstützen, im Rahmen von Ausschreibungen für die Schulverpflegung Mindestanteile von Biolebensmitteln festzulegen. Sie könnten in der Ausschreibung eine entsprechende Zertifizierung fordern.

Veranschaulichung möglicher Auslobungen:

Dänemark:



mögliche Umsetzung in Deutschland:



17. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 13 Absatz 4 Nummer 5 - neu - bis 7 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c ist § 13 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummern sind anzufügen:

- „5. entgegen Anhang II Teil II Ziffer 1.3.4.3 oder 1.3.4.4 genehmigungsfähige nichtökologische Tiere ohne Genehmigung einstellt,
- 6. entgegen Anhang II Teil II Ziffer 1.8.5.4 genehmigungsfähiges nicht-ökologische Pflanzenvermehrungsmaterial ohne Genehmigung zukaft oder verwendet oder
- 7. entgegen Anhang II Teil II Ziffer 1.8.5.1 Satz 1 Umstellungssaatgut verwendet, obwohl in der Datenbank geeignetes ökologisches Vermehrungsmaterial vorhanden ist.“

Begründung:

In Fällen, in denen die betreffenden Partien noch nicht in den Verkehr gebracht sind, kann bisher kein Bußgeld nach § 13 Absatz 1 festgesetzt werden, als Handlungsmittel steht lediglich die Aberkennung der gesamten betreffenden Partie oder Erzeugung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zur Verfügung. Dies ist nicht in jedem Fall der durch die neu eingefügten Nummern 5 bis 7 erfassten Tatbestände verhältnismäßig. Es muss daher bei leichteren Verstößen, die häufig auftreten, auch eine Sanktionsmöglichkeit mittels Bußgeld geben, um bei den Unternehmern zu erreichen, dass sie nur in genehmigten Ausnahmefällen nichtökologische Tiere und nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwenden.

(Lesehinweis zu dem unter „7.“ genannten Anhang II Teil II Ziffer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848:

Die Ziffer 1.8.5.1 wurde mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 geändert.)

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass Bio-Lebensmittel im Bereich der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Außer-Haus-Verpflegung) deutlich unterrepräsentiert sind.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bundesregierung ihr Ziel, wonach bis zum Jahr 2030 mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden sollen, nur erreichen kann, wenn das große Potenzial dieses Absatzmarktes zeitnah stärker erschlossen wird und mehr regionale Bio-Produkte in Kantinen, Mensen und Restaurants angeboten werden. Darüber hinaus muss Deutschland auch im Rahmen der europäischen Farm to Fork-Strategie einen substanziellen Beitrag zur Errei-

chung des EU-Ziels leisten.

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass viele Personen, die sich wegen der Corona-Einschränkungen derzeit nicht in der Außer-Haus-Verpflegung versorgen können und daher mehr zu Hause essen, Biolebensmittel bevorzugen. Dadurch ist der Verbrauch an Biolebensmitteln gestiegen. Eine Rückentwicklung post-Corona ist vermeidbar, wenn jetzt die Weichen richtig gestellt werden.
- d) Der Bundesrat sieht hierin ein deutliches Zeichen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Biolebensmitteln im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung den Wünschen der Verbraucherinnen und Verbraucher hinterherhinkt.
- e) Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die derzeit in § 6 ÖLG geregelten Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen mit der jetzt anstehenden Novellierung des ÖLG zu verbessern, um den Anteil von Biolebensmitteln in der Außer-Haus-Verpflegung steigern zu können.
- f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass wichtige Eckpunkte hierfür bereits im Rahmen des vom BMEL geförderten Projektes „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV!“ erarbeitet wurden und im Begleitausschuss dieses Projekts zu folgende Punkten Konsens besteht:
 - aa) Vereinfachung und Transparenz durch Zutatenauslobung; Abschaffung der Komponenten-Zertifizierung,
 - bb) Einführung einer zusätzlichen freiwilligen Auszeichnung für Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung auf Grundlage des Prozent-Anteils eingesetzter Bio-Zutaten,
 - cc) Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und des Folgerechts, die für den Bereich der Außer-Haus-Verpflegung nicht zielführend sind,
 - dd) Ausnahme von Kitas und Schulen von der Kontrollpflicht, soweit in eigenen Küchen selbst gekocht wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der Umsetzung unverzüglich zu beginnen und insbesondere mit den Wirtschaftsbeteiligten und Ländern zeitnah die noch offenen Detailfragen zu klären.

g) Der Bundesrat sieht die Chance, dass die Möglichkeit einer zusätzlichen freiwilligen Auslobung des Prozent-Anteils der eingesetzten Bio-Lebensmittel

- die Transparenz und positive Außenwirkung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung, die Biolebensmittel einsetzen, verbessert,
- einen Wettbewerb unter den Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung um einen möglichst hohen Bio-Anteil fördert,
- die Bemühungen von Kommunen unterstützt, im Rahmen von Ausschreibungen für die Schulverpflegung Mindestanteile von Biolebensmitteln festzulegen.

Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Dänemark oder Österreich haben solche Auslobungen bereits erfolgreich eingeführt.

h) Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, dass die Bundesregierung eine Kampagne für Biolebensmittel in der Außer-Haus-Verpflegung startet, die über den Nutzen der ökologischen Produktion und ökologischer Produkte informiert.